



OTIF/RID/RC/2015/36
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/36)

26. Juni 2015

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 15. bis 25. September 2015)

Tagesordnungspunkt 3 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Klarstellung in Kapitel 3.2 Tabelle A

Antrag Portugals

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Ziel dieses Antrags ist es, für bestimmte Eintragungen, bei denen in der Spalte 8 der Tabelle A keine Verpackungsanweisung angegeben ist, denen aber in Spalte 15 eine Beförderungskategorie für die Anwendung der Freistellungen in Zusammenhang mit je Beförderungseinheit beförderten Mengen zugeordnet ist, eine Klarstellung herbeizuführen. Damit sollen Zweifel beim Anwender ausgeräumt werden.

Zu treffende Entscheidung:

Änderung der Tabelle A, um Unklarheiten zu beseitigen. Dabei sollen die Freistellungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 für Eintragungen, für die keine Verpackungsanweisungen angegeben sind, nicht anwendbar bleiben.

Einleitung

1. Einigen Eintragungen in Kapitel 3.2 Tabelle A ist in Spalte 8 keine Verpackungsanweisung zugeordnet. Dies bedeutet, dass eine Beförderung in Verpackungen nicht zugelassen ist. Allerdings ist bei diesen Eintragungen in Spalte 15 eine Beförderungskategorie (z.B. 0, 2, 3) betreffend die Freistellungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 aufgeführt. Diese Freistellungen beziehen sich auf die höchstzulässige Gesamtmenge je Beförderungseinheit und gelten nur für die Beförderung von Versandstücken. Dies kann zu Unklarheiten und einer falschen Interpretation führen. Die vollständige Liste der von diesem Widerspruch betroffenen gefährlichen Stoffe ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Verpackung	Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode)
	3.1.2	2.2				2.2	
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(8)	(15)
1043	DÜNGEMITTEL, LÖSUNG, mit freiem Ammoniak	2	4A		2.2		(E)
1600	DINITROTOLUENE, GESCHMOLZEN	6.1	T1	II	6.1		0 (D/E)
2215	MALEINSÄUREANHYDRID, GESCHMOLZEN	8	C3	III	8		0 (E)
2304	NAPHTHALEN, GESCHMOLZEN	4.1	F2	III	4.1		3 (E)
2312	PHENOL, GESCHMOLZEN	6.1	T1	II	6.1		0 (D/E)
2426	AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG, heiße konzentrierte Lösung mit einer Konzentration von mehr als 80 %, aber höchstens 93 %	5.1	O1		5.1		0 (E)
2447	PHOSPHOR, WEISS, GESCHMOLZEN	4.2	ST3	I	4.2 +6.1		0 (B/E)
2448	SCHWEFEL, GESCHMOLZEN	4.1	F3	III	4.1		3 (E)
2576	PHOSPHOROXYBROMID, GESCHMOLZEN	8	C1	II	8		2 (E)
3176	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF IN GESCHMOLZENEM ZUSTAND, N.A.G.	4.1	F2	III	4.1		3 (E)
3176	ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF IN GESCHMOLZENEM ZUSTAND, N.A.G.	4.1	F2	III	4.1		3 (E)
3250	CHLORESSIGSÄURE, GESCHMOLZEN	6.1	TC1	II	6.1 +8		0 (D/E)
3359	BEGASTE GÜTERBEFÖRDERUNGSEINHEIT (CTU)	9	M11				(-)

Antrag 1 (Alternative 1)

2. Um diese Zweifelsfälle zu vermeiden, wird vorgeschlagen, bei allen oben aufgeführten Eintragungen die Beförderungskategorie zu streichen und stattdessen einen Leerstrich ("–") aufzunehmen.
3. In der Folge müssten Änderungen an folgenden Stellen vorgenommen werden:
- In Unterabschnitt 1.1.3.6 müsste hinzugefügt werden, dass die Angabe "–" bedeutet, dass keine Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden, zugelassen sind.
 - In Unterabschnitt 1.8.5.3 müsste das Konzept des "Produktaustritts" an die neue Eintragung ("–") angepasst werden. Die für Zwecke der Meldungen von Ereignissen maßgebende Menge sollte diskutiert werden.

- Abschnitt 3.2.1 sollte geändert werden, um zu erläutern, dass die neue Eintragung "–" bedeutet, dass keine Beförderungskategorie zugeordnet ist.

Antrag 2 (Alternative 2)

4. Zur Vermeidung dieser Zweifelsfälle kann auch eine alternative Lösung in Betracht gezogen werden. Denjenigen Eintragungen in der oben aufgeführten Tabelle, denen momentan eine andere Beförderungskategorie als "0" zugeordnet ist, sollte ebenfalls die Beförderungskategorie "0" zugeordnet werden. Für diese Eintragungen wären keine Freistellungen gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6 zugelassen.
5. In der Folge müssten kleinere Anpassungen in der Tabelle des Absatzes 1.1.3.6.3 vorgenommen und die UN-Nummern 2304, 2448, 2576 und 3176 unter der Beförderungskategorie "0" aufgeführt werden.

Begründung

6. Ziel dieses Antrags ist die einheitliche Anwendung der Vorschriften, indem in der Spalte 15 der Tabelle A in Kapitel 3.2 klar angegeben wird, dass für Stoffe, die nicht in Versandstücken befördert werden dürfen (keine Verpackungsanweisung in Spalte 8 angegeben), die Freistellungen des Unterabschnitts 1.1.3.6 nicht anwendbar sind.
-